

# *OWK-Wanderfahrt*



*Bödefeld/Sauerland*  
*7. – 13. Oktober 2017*

**OWK**   
*höchst aktiv*

## ***Auf geht's zur Wanderfahrt 2017,***

zu der wir Euch ganz herzlich einladen.

Die Fahrt findet vom 7.-13.10.2017 statt und steht unter der Leitung von Matthias Hirt sowie Sylvia und Rolf Geiger.

Das schöne Sauerland wird Ziel unserer 7-tägigen Wanderfahrt sein. Quartier beziehen wir im Hotel „Landhotel Albers“ in Bödefeld.

Folgende Leistungen werden geboten:

- alle Fahrten mit einem modernen Reisebus der Fa. Lust
- Übernachtungen im komfortablen Doppelzimmer
- Sauerländer Frühstücksbuffet
- 3 Gang Menü mit 3 Hauptgängen zur Wahl  
(ein Gang ist immer Vegetarisch)
- Schwimmbad- und Saunanutzung
- 5 geführte Wanderungen
- Alternativprogramm/Ausflugsfahrten für Nichtwanderer
- alle Eintrittsgelder des offiziellen Programms

Teilnehmerbeitrag:	565,00 €
Einzelzimmerzuschlag:	60,00 €
Aufschlag für Nicht-OWK-Mitglieder:	20,00 €

Reduzierte Fahrt-/Übernachtungskosten für Kinder auf Anfrage!

Die Teilnehmerzahl ist auf 48 Personen begrenzt!  
Es wird um umgehende Anmeldung gebeten.

**Anmeldeschluss: 15.03.2017!**

## **Hinweis!**

Bitte überweist mit der Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € pro Person zzgl. den Kosten für die evtl. Reiserücktrittskostenversicherung auf folgendes Konto des OWK-Höchst:

Volksbank Odenwald, BLZ 50863513, Kto.-Nr. 203119750  
IBAN: DE22508635130203119750, BIC: GENODE51MIC

Den Restbetrag bitten wir bis spätestens 15.09.2017 auf das gleiche Konto zu überweisen. – Danke!

## **Reiserücktritt:**

Es besteht die Möglichkeit, bei der URV (Union Reiseversicherung) einen Gruppenvertrag für eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür betragen

...für Geburtsjahrgang 1948 und jünger 14,60 €/Person.

...für Geburtsjahrgang 1947 und älter 18,50 €/Person.

Es handelt sich hierbei um einen Abschluss ohne Selbstbehalt.

Ein Informationsblatt liegt dieser Anmeldung bei.

## **Restzahlungen:**

- 465,00 € bei Belegung eines Doppelzimmers
- 525,00 € bei Belegung eines Einzelzimmer
- 485,00 € bei Belegung eines DZ als Nicht-OWK-Mitglied
- 545,00 € bei Belegung eines EZ als Nicht-OWK-Mitglied

## **Zimmerbelegung:**

Wer sich als Einzelperson gerne mit jemandem ein Doppelzimmer teilen möchte, teilt uns dies bitte auf dem Anmeldeformular mit.

## **Weitere Informationen:**

Matthias Hirt  
Waldstraße 22  
64739 Höchst  
Tel.: 06163/6764

Sylvia und Rolf Geiger  
Obrunnweg 8  
64739 Höchst  
Tel.: 06163/6750

## Auswahl möglicher Programmpunkte:



**Panoramabrücke Erlebnisberg Kappe**

## Residenzschloss Bad Arolsen

**Bobbahn  
Winterberg**

**Sprungschanze  
Willingen**



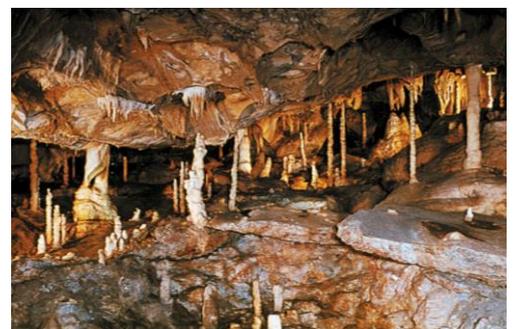
**Schloss Hohenlimburg**

Quellennachweis: [www.schloss-hohenlimburg.de](http://www.schloss-hohenlimburg.de)

**Schiffahrt  
Biggensee**



**Traumhaft Ausblicke**



**Attahöhle**

**Das detaillierte Programm wird nach Beendigung der Vorbereitungsfahrt im Juni jedem Reiseteilnehmer zugesendet.**

# Wanderfahrt 2017 des OWK-Höchst

vom 7. - 13.10. nach Bödefeld

## Anmeldung

Hiermit melde(n) ich mich/wir uns zur oben genannten Veranstaltung des OWK-Höchst an:

1. Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.19\_\_

2. Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.19\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Ich/wir benötige(n) folgendes Zimmer:       Doppelzimmer       Einzelzimmer

Ich belege als Einzelperson ein Doppelzimmer mit \_\_\_\_\_

Ich würde gerne ein halbes Doppelzimmer belegen,  
habe aber noch keinen „Mitbewohner“.

Ich/Wir wünsche(n) den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung  
14,60 € je Person für Geburtsjahrgang 1948 und jünger  
18,50 € je Person für Geburtsjahrgang 1947 und älter.

Ich/Wir verzichte(n) auf den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung

Nach Möglichkeit würde ich im Bus gerne in folgendem Bereich sitzen:

vordere Hälfte       hintere Hälfte       egal

Ich/Wir überweise(n) die **Anzahlung** in Höhe von 100,00 € pro Person bis zum  
**15.03.2017**. Den zu zahlenden Restbetrag werde(n) ich/wir bis zum **15.09.2017**  
überweisen.

**>> Bei Abschluss der Reiserücktrittsversicherung werde(n) ich/wir die Anzahlung  
entsprechend auf 114,60 € bzw. 118,50 € pro Person erhöhen. <<**

Konto-Nr.: 203119750 / BLZ: 508 635 13 / Volksbank Odenwald  
IBAN: DE22508635130203119750 / BIC: GENODE51MIC

Höchst i. Odw., den \_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

#### Art. 8 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

1. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
2. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
3. In Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer kann der Versicherer Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten.
4. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

#### Art. 9 Ansprüche gegen Dritte

1. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
2. Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

#### Art. 10 Subsidiarität

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt. Zeigt er den Schaden der URV an, dann wird die URV insoweit auch in Vorleistung treten.

#### Art. 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung

verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

#### Art. 12 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

#### Art. 13 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen den Versicherer  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer/die versicherte Person  
Ist der Versicherungsnehmer/Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers/der versicherten Person  
Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Es gilt deutsches Recht.

## Bedingungen – Reise-Rücktrittskosten-Versicherung der Union Reiseversicherung AG

### § 1 Versicherungsschutz/Versicherte Personen

1. Die Union Reiseversicherung ist im Umfang von § 2 (Versicherungsumfang) leistungspflichtig, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
  - a) Tod, schwere Unfallverletzung, Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn oder Komplikationen einer bereits bei Versicherungsabschluss bestehenden Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
  - b) unerwartet schwere Erkrankung.
  - c) Bruch von Prothesen.
  - d) erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (z.B. Einbruchdiebstahl). Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum, wenn die Schadenhöhe mindestens EUR 2.500,- beträgt.
  - e) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbständigen.
  - f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie

die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.

- g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
- h) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschul-Ausbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.
  - i) Nichtversetzung eines Schülers.
  - j) Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- k) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
- l) Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- m) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

## 2. Risikopersonen sind

- die Angehörigen der versicherten Person, definiert als Ehepartner/ eingetragene Lebenspartnerschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin, Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
- die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person o. einer der versicherten mitreisenden Personen.
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.
- diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben, und deren Angehörige (definiert in 2 a).

Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

## § 2 Versicherungsumfang

Die Union Reiseversicherung leistet, ggf. unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes gem. § 4, Entschädigung bei folgenden Schadenarten:

- Bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten versichert.
- Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen vor Ort erstattet, wenn die versicherte Reise aus einem der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge.
- Entstehende Umbuchungsgebühren sind wahlweise anstelle und bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Stornokosten versichert, sofern die Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt vorgenommen wurde.
- Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass eines der in § 1 Ziffer 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind; dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Rückkehr. Zu den sonstigen Mehrkosten zählen z.B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilbehandlungskosten), die im Rahmen der erforderlichen Rückreise anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem unplanmäßigem Abweichen von der Reiseroute (z.B. Notlandung).

## § 3 Vermittlungsentgelte

- Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler geschuldete Entgelt für die Vermittlung einer Individualreise oder eines Flugtickets, jedoch nur insoweit, als das Entgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Für Buchungen von Pauschal- oder Veranstalterreisen werden keine Vermittlungsentgelte erstattet.
- Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Die Erstattung ist für Reisepreise unter EUR 350,- auf max. EUR 35,-; ab EUR 350,- auf 10% des Reisepreises, maximal EUR 300,- begrenzt. Nicht versichert sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reiserestornierung).

## § 4 Selbstbehalt

Bei Versicherungen mit Selbstbehalt beträgt dieser 20% der Stornokosten, mindestens EUR 25,- je Person/je Mietobjekt.

## § 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegseignissen, Terroranschlägen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen, jeweils im Zielgebiet, aufgetreten sind;
- Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;
- Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;
- auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- Kosten für entgangene Urlaubsfreuden.

## § 6 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet:

- die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
- im Falle des Reiseabbruchs oder der verspäteten Rückkehr den Versicherer unverzüglich zu unterrichten.
- den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.
- bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und, entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
- bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen.
- den Versicherungsnachweis (z.B. Einzahlungsbeleg, Kopie Kontoauszug) und die Kopie der kompletten Buchungsunterlagen sowie das Original der Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters/der Fluggesellschaft bei dem Versicherer einzureichen.
- schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder den Bruch von Prothesen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen. Psychische Erkrankungen sind durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen.
- zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
  - ein Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
  - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit der planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
- bei Tod eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.
- bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
- Wiederholungsprüfungen durch entsprechende Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College nachzuweisen.
- die Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst durch entsprechende Bescheinigungen von staatlichen Stellen nachzuweisen.
- zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.
- sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person eine in Ziffer 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 6 Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.